

## Gubernial-Verlautbarung.

3. 997. (2)      Nr. 129. St. G. B.  
K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung mehrerer im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Fondsgründe. — In Folge hoher St. G. B. Hof-Commissions-Berordnung vom 25. May d. J., Nr. 665, wird am 21. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte zu Cap. d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten drei, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Maresego gelegenen Gründe, geschritten werden: 1) eines Weidegrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1024 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 8 fl. 15 kr.; 2) eines Ackergrundes in der Gegend von Crippe, im Flächeninhalte von 869 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 55 kr.; 3) eines Ackergrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1 Joch, 3 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 116 fl. 29 1/2 kr. — Diese Grundstücke werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgetreten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zurreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfals-

ten angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtete, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. — Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

**Z. 998. (2) Nr. 129. St. G. B.**

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung der drei zu veräußernden Vierteltheile der Dehlpresse zu Fasana. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 27. May d. J., Nr. 211, wird am 16. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte zu Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Budererschafts-Fonde gehörigen drei Vierteltheile der zu Fasana gelegenen Dehlpresse, geschätzt auf 851 fl. 24 kr., geschritten werden. — Diese drei Vierteltheile werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgeteilt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsfunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze versetzt, und die Zinsen Gebühren in halbjähr-

gen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ersteherungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden drei Vierteltheile der gedachten Dehlpresen können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1008. (2) Nr. 5182.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. April 1829 verstorbenen Theodor Webel, die Tagfagung auf den 24. August 1829, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. August 1829.

**Z. 1007. (2) Nro. 5220.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Kirche und Armen des Pfarrvikariats Neuokliz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. May 1829 zu Neuokliz verstorbenen Defizienten Priester, Mathias Tschibay, die Tagfagung auf den 7. September 1829 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 4. August 1829.

3. 1006. (2)

Nr. 5213.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Anton und Joseph Samassa, und deren ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte die Antonia Blank, geborne Serniz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der Forderung aus den auf dem Hause, Nr. 294, in der Stadt, seit 23. März 1752 intabulirten Schuldscheine pr. 600 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tag-satzung und Aufstellung eines Curators für dieselben gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 16. November l. J. Früh um 9 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tag-satzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.  
Laibach am 4. August 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 989. (3)

Nr. 628.

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Nassenfuss, Neustädter Kreises, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die angetragene Herstellung des Pfarrhofes zu Nassenfuss höherem Orts begenehmiget, und zu dem Ende in Folge Kreisamts. Verordnung von 8. Juny 1829, J. 4863, eine öffentliche Minusendo. Versteigerung angeordnet worden sey, welche am 20. August d. J., um 9 Uhr Vormittag bei dieser Bezirks. Obrigkeit abgehalten werden wird. Zu dieser Versteigerung wird Jedermann, der die erforderliche Fähigkeit zur Leitung des angetragenen Baues besitzt, und sowohl dießfalls, als auch hinsichtlich seines Vermögens und Charakters dieser Bezirks. Obrigkeit hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, zugelassen. Von dem Gesamterfordernißbetrage pr. 1280 fl.

58 2/4 kr., welcher zum Ausrufspreise dient, und wovon für die Professionisten 457 fl. 56 2/4 kr., auf die Materialien 532 fl. 46 kr., auf Hand- und -ugrotath 290 fl. 16 kr. entfallen, hat jeder Licitant fünf pro Cento, als Badium zu Händen der Bezirks. Obrigkeit zu erlegen, welches ihm, wenn er nicht Erseher verbleibt, sogleich bei Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber bis zum abgeschlossenen Contracte und beigestellter Caution, als einstweiliges Faustpfand zurückbehalten wird.

Diesjenigen, welche diesen Bau also zu übernehmen wünschen, werden somit zu dieser Versteigerung eingeladen. Uebrigens können Voraußmäh dieses Baues und die übrigen Versteigerungsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Bezirks. Obrigkeit einsehen werden.

Bezirks. Obrigkeit Nassenfuss am 5. August 1829.

3. 992. (3)

Nr. 1549.

### E d i c t.

Von dem Bezirks. Gerichte Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Barbara Soverichniq von Weinitz, in die öffentliche freye Veräußerung der ihr gehörigen Effecten, als: des Silbers, Tuchszeuges, Küchengeräthes, der Hauseinrichtung, des Bettzeuges, Weina-schures, des Getreides der Meverüstlung und der sonstigen Vorräthe gewilliget, und hierzu der 17. August 1829, Vor- und Nachmittags in Loco Weinitz bestimmt worden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Meistbote der zu veräußernden Effecten sogleich zu bezahlen fern werden.

Bezirks. Gericht Herrschaft Krupp am 31. July 1829.

3. 991. (3)

### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Naglitschischen Verlasturators, Herrn Dr. Andreas Napreth zu Laibach, in den neuerlichen öffentlichen Verkauf des zu dieser Verlastmassa gehörigen Einkerbwirthshauses zu Treffen, sammt dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken, auf Gefahr und Unkosten des Ersehers, Herrn Martin Marin, und seines Uebernehmers, Herrn Johann Satz, mit Anberaumung einer einzigen Tag-satzung gewilliget, und diese auf den 10. September l. J., Vormittags 9 Uhr im Orte Treffen mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um den Ersehungspreis pr. 4610 fl.

an Mann gebracht werden sollten, auch unter demselben dem Meistbietenden zugeschlagen werden würden.

Die Licitations-Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden bei diesem Gerichte, oder bei dem Verlasturator, Herrn Dr. Maspreth zu Laibach, eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Treffen am 4. August 1829.

3. 990. (3) Nr. 1570.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp in Untertrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Freiturn, in Folge der k. k. Kreisamts-Berordnung vom 6. März 1829, Zahl 2326, in die öffentliche Feilbietung der ihren Unterthanen: Jure Staraschinitz, vulgo. Mitsoj, Jure Staraschinitz Belti, und Peter Staraschinitz Dorin von Berdo, gehörigen fahrenden Güter, als:

20 Stück Schafe im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. . . . .	20 fl.
1 Paar Ochsen . . . . .	40 „
2 Junzen . . . . .	30 „
3 Kühe . . . . .	20 „
3 Fässer . . . . .	27 „
2 Bodungen . . . . .	14 „
2 Weinpressen . . . . .	4 „

zusammen . . . 155 fl.

wegen rückständigen grundobrigkeitlichen Urbarmal-Gaben, nämlich:

des Jure Staraschinitz Mitsoj pr. 10 fl.	12 3/4 fr.
des Jure Staraschinitz Belti pr. 10 „	12 3/4 „
des Peter Staraschinitz Dorin pr. 10 „	43 1/4 „

zusammen . 31 fl. 83/4 fr.

c. s. c., gemilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsaufungen, die erste auf den 26. August, die zweite auf den 9. September, und die dritte auf den 24. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco des Bezirksgerichtes zu Krupp mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn die obermähnten Fadhnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsaufung um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Meistbote sogleich zu bezahlen seyn, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 1. August 1829.

3. 996. (3)

Es werden 6000 fl. Conv. Münze, Pupillar-Gelder in Partien von 500 fl. bis 2000 fl., auf gesetzmäßige Hypothek und 5 pEt. Zinsen ausgeliehen. Das Nähere hierüber erfährt man in der alten Markt-Strasse, Haus-Nr. 167, im zweiten Stock.

Laibach den 11. August 1829.

3. 977. (3)

Bei Korn in Laibach sind zu den beigefügten Preisen in C. M. zu haben:

Gebetbücher, geeignet zu Prämien, für Kinder, auch für die erwachsene Jugend, von den neuesten, besten, vollständigsten und allerwoblfeinsten Auflagen mit vielen Kupferstichbildern auf alle Tage, Seiten und Feste im ganzen Jahre eingerichtet, sämtlich mit der Approbation des hochwürdigsten fürstbischöflichen Sekauer Ordinariats versehen.

Vom Jahre 1828 und 1829.

Christoph Schmid, erste Gottesverehrung für Kinder. Gebet- und Gesangbüchlein, 150 Seiten stark, mit Kupfer 9 fr.; das Dugend 1 fl. 30 fr.

Dessen namliches Buch auch für die erwachsene Jugend. Lehr-, Lese-, Gebet- und Gesangbüchlein, 320 Seiten stark, mit XII Bildern, 18 fr.; das Dugend 3 fl. — Belinpapier, Augsburg, 30 fr.

J. D. v. Winklern, Gebetbüchlein für Kinder mit Kupfern, 120 Seiten stark, 6 fr.; das Dugend 1 fl., mit XII Bildern, 8 fr.; das Dugend 1 fl. 20 fr. — Belinpapier, Augsburg, 15 fr.

Dessen namliches Buch auch für die erwachsene Jugend. Ein Lehr- und Gebetbüchlein mit XII Bildern, 320 Seiten stark, 18 fr.; das Dugend 3 fl. — Belinpapier, Augsburg, 30 fr.

Dessen h. Meßvorstellungen und Gebete zu Ehren und Andeutung des Leidens und Sterbens uners Herrn Jesu Christi, nebst allen Andachten für das ganze Jahr, mit dem heiligen Kreuzwege und 50 Kupferstichvorstellungen, 12 fr.; das Dugend, 2 fl. — Belinpapier, Augsburg, 24 fr.

P. A. Jais, Jesus der Kinderfreund. Lehr-, Gebet- und Gesangbüchlein für die Jugend auf alle Tage, Seiten und Feste des ganzen Jahres für die häusliche und kirchliche Andacht, nebst lateinischer Ministrantenweisung mit beistehender deutscher Uebersetzung, 15 fr.; das Dugend 2 fl. 24 fr. mit V Kupfern, 18 fr. Schreibpapier 24 fr. — Postpapier 30 fr.

Das selbe im Außzuge für Kinder, 6 fr. das Dugend 1 fl.

Das Ministrirbüchlein, lateinisch mit deutscher Uebersetzung allein gebestet 3 fr. das Dugend 30 fr.

Und viele andere Kinder- und Jugend-Gebetbüchlein mehr.

Nebstdem sind eine große Anzahl  
von

**Kinder- und Jugend-Schriften**  
mit Kupfern,

als Geschenke für die fleißige Jugend,  
von

Huber, Jais, Schmid, Zeugner, und  
Andern, vorrätzig.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1012. (1)

Nr. 17922.

**Concurs-Verlautbarung**  
des k. k. illyrischen Guberniums.  
Für die bei dem Laibacher Cammeral-Zahlamte zu besetzende Amtes-Schreibersstelle. — In Gemäßheit hohen Hofkammerdecrets vom 3. July l. J., Zahl 25778/1937, wird für die bei dem k. k. Cammeral-Zahlamte in Laibach, durch die Beförderung des Carl Wieland zum controllirenden Amteschreiber bei der Laibacher Kreisasse, erledigte erste Amteschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. W. W., oder des durch anfallige Vorrückung in die Erledigung kommenden letzten Amteschreibersplatzes mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. W. W. ohne sonstigen Nebenzuflüssen, hiermit der Concurs eröffnet. — Die anfalligen Competenten um diesen Posten werden übrigens benachrichtiget, daß sie ihre an dieses k. k. Landes-Gubernium stollisirten Gesuche bis längstens letzten August d. J. bei dem hierortigen k. k. Cammeral-Zahlamte unmittelbar einzubringen, und darin ihr Alter, dann Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltsort genau anzugeben, sich zugleich auch über ihre Studien, vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Cassen-Manipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität, gehörig auszuweisen haben. Jene, welche schon derzeit im Staatsdienste angestellt sind, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle zu überreichen. — Auch wird noch bemerkt, daß jene Competenten, welche im Rechnungsfache oder in Cassen-Manipulations-Geschäften bei einem öffentlichen Amte bisher noch nicht verwendet worden sind, sich zugleich der vorgeschriebenen Prüfung bei der Laibacher Cammeral-Zahlamts-Vorsiehung zu unterziehen, und sich sonach bei genannter Vorsiehung geziemend anzumelden haben. —

Laibach am 7. August 1829.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1011. (1)

Nr. 10157.

**E d i c t**  
des k. k. innerösterreich. k. k. Apellations-Gerichtes. — Da bei dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte in Triest durch das Ableben des Johann Moriz v. Hochkofler, eine mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in 1600 bis 1800 fl.

(3. Amts-Blatt Nr. 99. d. 18. August

E. W., verbundene Reichsstelle in Erledigung kam, so wird solches mit dem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, binnen vier Wochen nach erfolgter Einschaltung des gegenwärtigen Edicts in die öffentlichen Blätter ihre gehörig belegten Gesuche, welchen insbesondere auch das Zeugniß über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache, und das Erklären ob Bittsteller und allensfalls in welchem Grade mit irgend einem dort gerichtlichen Beamten verwandt oder verschwägert sey, beigelegt seyn müssen, bei dem genannten Merkantil- und Wechselgerichte zu überreichen haben. — Klagenfurt den 27. July 1829.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1014. (1)

Nr. 5731.

**K u n d m a c h u n g.**

Die k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Direction ist gesonnen, die Lieferung von 750 Centnern türkische Tabackblätter, und zwar von 375 Centner Drama, und 375 Centnern Sings-Blättern, für die k. k. Taback-Fabrik in Hainburg, durch freyes Uebereinkommen mit Lieferungslustigen sicher zu stellen.

Diejenigen Unternehmer, welche wegen dieser Lieferung mit der Gefälls-Verwaltung in Unterhandlung treten wollen, werden daher aufgefordert, ihre Lieferungs-Anbote auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen bis 30. September d. J. Mittags um 12 Uhr versiegelt, mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung türkischer Tabackblätter“ im Bureau des k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Directors in Wien einzureichen, indem die nach Ablauf des Schlußtermines überreichten Offerte außer Berücksichtigung bleiben würden.

Die Anbote können sowohl auf die ganze Lieferungs menge beyder Blätter-Sorten, als auf jene der einen oder der andern Gattung gemacht, und von beyden Blätter-Gattungen können sowohl bey dieser Direction als bey der k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Administration in Laibach, und dem k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Inspectorate in Triest mit dem Siegel der Hainburger Fabrik-Verwaltung bezeichnete Musterbuschen eingesehen werden, wobey es jedem Lieferungswerber frey steht, diese Musterbuschen auch mit seinem Siegel zu bezeichnen.

Jeder Proponent hat in seinem Offerte den Lieferungspreis für jede Blätter-Sorte vereinzelt anzusetzen, und seine Erklärung so

1829.)

einzurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs-Parthie auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen würde, ersichtlich mache, wobei er sich ausdrücklich verbindlich zu erklären hat, das Anbot für die Lieferung der einen Blätter-Sorte erfüllen zu wollen, wenn auch jenes für die andere zur Annahme nicht geeignet wäre.

Von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden.

Die Entscheidung wird längstens binnen drei Tagen nach dem Schlusstermine erfolgen, wornach die Proponenten für ihre Offerte bis dahin rechtsverbindlich bleiben.

Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungspreises, welchen der Unternehmer sich ausbedingt, von der ganzen Menge, deren Lieferung er anbietet, gefordert.

Jeder Lieferungslustige hat daher das hiernach entfallende Angeld entweder im Baren, oder in verzinlichen öffentlichen Münz-Obligationen nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten, hypothekarischen Verschreibungen, welche von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur als annehmbar erkannt worden sind, bey der k. k. n. ö. Provinzial-Tabackgefälls-Casse zu erlegen.

Offerte, die mit keinem Angelde belegt sind, werden nicht berücksichtigt, und entspricht das erlegte Angeld bey der Vergleichung mit dem eröffneten Anbote nicht vollständig den Bedingungen, so wird dessen Berücksichtigung von dem Ermessen der kontrahirenden Behörde abhängen.

Jeder Offertent hat eine Abschrift des Empfangscheines über das erlegte Angeld seinem Offerte beyzuschließen, oder auch abgesondert, innerhalb des für die Offerte festgesetzten Uebergabs-Termines, zu überreichen, wornach dieselbe bey Eröffnung der Offerte mit dem, von der Casse vorzuliegenden Empfangs-Konsignationen verglichen werden wird.

Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung, die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von Denjenigen aber, welche eine Lieferung erstehen, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die Contractbedingungen festgesetzten Caution zurückgehalten.

Sollte diese binnen 14 Tagen, von der

Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes ämtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, so soll es der Gefälls-Verwaltung frey stehen, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Kontrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Lieferungs-Vertrag auf die für die zweckmäßigste anerkannte Art, und den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bewerkstelliget werden wird, einzugehen.

Nach Prüfung der Offerte, werden Diejenigen angenommen werden, bey welchen sich für das Gefäll in jeder Beziehung der größte Vortheil ergibt. Die Bedingungen des Vertrages sind folgende:

1ten. Der Kontrahent verbindet sich, diejenige Menge und Gattung türkischer Tabackblätter, rücksichtlich deren sein Anbot angenommen wird, in drei gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate März, und die dritte im Monate Juny 1830 franco in die Hainburger Taback-Fabrik auf die Wage zu liefern.

2ten. Die Tabackgefälls-Verwaltung wird nur solche Blätter annehmen, welche den für jeden Lieferungslustigen zur Einsicht hergestellten Musterbuschen vollkommen gleichen, daher der Ersteher der Lieferung verpflichtet ist, diesen Musterbuschen, welche mit dem Siegel der Hainburger Taback-Fabrik versehen sind, vor Abschluß des Contractes auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. Insbesondere wird bemerkt, daß die Blätter von der letzten Fehlung, und durchgängig von der besten Qualität, daher auch von reiner, hellgelber Farbe, und von kräftigem Aroma seyn müssen. Wenn einer Lieferung Blätter von geringerer Qualität beygemengt sind, so werden sie nur, in so ferne sie für die Fabrication vollkommen verwendbar sind, und den fünften Theil der kontrahirten Lieferungs-Menge nicht übersteigen, angenommen, und mit zwey Drittheilen des Preises für die Blätter von der bedungenen vollkommen guten Qualität vergütet, in die Lieferungsschuldigkeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch hat der Kontrahent Sorge zu tragen, daß die Blätter gehörig verballtet, in die Fabrik geliefert werden, damit nicht nur den schädlichen Einwirkungen der Elemente, sondern auch jeder Entwendung während des Transportes möglichst vorgebeugt werde, widrigens die nicht sorgfältig verballteten Blätter bey dem Einbruchs-Amte werden zurückgewiesen werden.

Die Emballage selbst, wird ohne besondere Vergütung ein Eigenthum des Gefälls.

3tens. Ueber den Umstand, ob die gelieferte Waare zur Übernahme geeignet sey, haben die übernehmenden Beamten, mit Rücksicht auf die Musterbuschen zu erkennen, und die Lieferungsunternehmer oder ihre Bestellten haben, wenn sie gegen das Erkenntniß derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor dem Empfange der Recognition eigenhändig in dem amtlichen Wagnbuche zu bestätigen, weshwegen der Bestellte hierzu eigens zu bevollmächtigen ist.

Alle Streitigkeiten, welche gegen jenes Erkenntniß der Beamten entstehen könnten, wird eine, von der leitenden Gefällsbehörde zu bestimmende Commission entscheiden, und der Lieferungsunternehmer hat sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, so wie auch die Kosten der Commission zu ersetzen, wenn gegen ihn entschieden wird. Die nicht angenommenen Blätter, müssen auf Kosten der Lieferungsunternehmer verballtet, und mit einem Passe begleitet, innerhalb vier Wochen vom Tage der von der Fabrik-Verwaltung erhaltenen Weisung wieder über die Gränze geschafft werden.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Vertrags-Angelegenheiten, hat sich der Kontrahent der gerichtlichen Verhandlung vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu unterziehen.

4tens. Die Waare muß an die Hainburger Fabrik auf eigene Gefahr und Kosten des Unternehmers netto auf die Wage geliefert werden, das Gefäll bestreitet ausschließlich nur den österreichischen Consumm-Zoll, und läßt das Taback-Eigenthum des Unternehmers bis zur Ablieferung in die Fabrik jene Begünstigungen genießen, welche sonst dem Staatseigenthume zu Theil werden. Alle Abgaben auf dem Transport, hat aber der Unternehmer zu tragen.

5tens. Der Kontrahent hat bey diesem Geschäfte, es möge sich um die Lieferung der Blätter, oder um die Zurückführung der allenfalls bey der Uebernahme ausgestossenen Parthien handeln, die bestehenden Gefälls-Vorschriften genau zu beobachten, und dieselben gegen sich in Anwendung setzen zu lassen, wogegen die hierzu erforderlichen amtlichen Ausfertigungen, kostensfrey geschehen werden.

6tens. Für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten und Bedingungen, hat der Unternehmer mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und überdieß eine Caution von 10 Percent des ganzen Lieferungs-Preises, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen,

oder in gehörig nach dem Sinne des 1374 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Gefälls-Direction entscheidet, zu leisten.

Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden, nach vollständiger Beendigung der contractmäßigen Lieferungen, auf Verlangen des Kontrahenten zurückerfolgt werden.

7tens. Für den Fall, als die von dem Lieferungsunternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten in den unter 1tens vorgezeichneten Fristen nicht in Erfüllung gebracht würden, und als der Abgang auf die Lieferung der Rate nicht binnen 14 Tagen, nach Empfang einer amtlichen Aufforderung durch den Unternehmer selbst ergänzt werden sollte, ist das k. k. Tabackgefäll berechtigt, nicht nur für die abgängige Menge der einen Rate, sondern auch für die ganze noch übrige Lieferungs-Menge, ohne an die Beobachtung des festgesetzten Ablieferungs-Termines weiter gebunden zu seyn, den gleichen Gewichtsbetrag nach eigener Wahl und Gutbefinden, wo immer, von wem immer, und auf was immer für eine Art und Weise einzukaufen, und für die höheren Kosten durch die Caution und durch das übrige Vermögen des Unternehmers, sich hier in Wien zahlbar zu machen.

Auch ist die Gefälls-Verwaltung bey einem solchen Contractsbruche des Unternehmers berechtigt, den geschlossenen Contract für die ganze noch übrige Dauer als gänzlich aufgeloset zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dieß für gut finden sollte.

8tens. Für jeden, auf die bezeichnete Art und in der bedungenen Eigenschaft, nach Abschlag jeder, was immer für Namen habenden Tara auf die Wage gelieferten Netto-Centner reinen Tabackblattes der ganzen kontrahirten Menge, wird der bedungene Preis gleich nach Einlangung der Ablieferungs-Recognition, von deren Ausstellungs-Zeit das Gefäll erst in das Eigenthum der Waare eintritt, nach dem längstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen der Lieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Hainburg oder in Wien, Laibach oder Triest bezahlt werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Direction.

Wien am 28. July 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1004. (2) Nr. 772/773.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch in Innerkrain wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß

gebracht: Nachdem das hohlbliche k. k. Stadt- und Landrecht in der Executionsfache der hiesigen k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des höchsten Uerario, wider Anton Wirth, von Prewald, wegen schuldigen Fleischedag. Pachtsbillsbraten pr. 1177 fl. 59 2/4 kr. C. M. in die executive Feilbietung nachstehender Realitäten und Rechte, als:

- a.) das dem Executen Anton Wirth gehörige, im Grundbuche der Herrschaft Prewald, sub Nr. 24326 inliegenden Hauses sammt An- und Zugehör, geschätzt auf . . . 250 fl.
- b.) des von Anton Ossana erkauften Obstkartens, geschätzt auf . . . 220 "
- c.) des Akers und Wiesflecks Pollanza, erkauft von Lucas Ossana, geschätzt auf . . . 330 "
- d.) des Akers Pollanza, so ursprünglich zu dem Hause gehörte, be- theuert auf . . . 225 "
- e.) der Wiese Poushana, geschätzt auf . . . 70 "
- f.) des Akers und Wiesflecks Berje . . . 250 "
- g.) des Akers und Wiesflecks Kerl, geschätzt auf . . . 1670 "
- h.) des Akers und Wiesflecks u Pra- leih, geschätzt auf . . . 90 "
- i.) der Aker Seunig, geschätzt auf . . . 350 "
- k.) des Akers Delle, geschätzt auf . . . 160 "

- l.) der zu Ubelska liegenden Sechst- telhube, bestehend aus den in dieß- gerichtlichen Schätzungsprotokoll, ddo. 29. und 31. Jänner 1825 an- geführten Realitäten, geschätzt auf wie nicht minder . . . 180 "
- m.) des Lafernenrechts, geschätzt auf . . . 1030 "
- n.) des Zehentrechts, gerichtlich erho- ben auf den Werth . . . 520 "

wovon nach Inhalt der Licitation's-Bedingnisse das Lafernenrecht mit der Versteigerung des Hauses sammt An- und Zugehör dergestalt in Verbindung gesetzt wird, daß das Haus sammt An- und Zugehör, und das Lafernenrecht zwar gleichzeitig, jedoch nach den eigenen Schätzungswerthen in Ausruf ge- bracht, und die Angebote so wie der Meistbot für das Haus und das Lafernenrecht in besonderer Evidenz erhalten werden, zu bewilligen befunden, und zu deren Vornahme dieses Bezirksgericht mit hohem Erlaße, ddo. 21. Julo 1829, Nr. 4871 et Nr. 4872 ersucht hat, so werden zu diesem Ende die Feilbie- tungstagsatzungen auf den 15. und 16. Sept., dann 14. und 15. Oct. und 16. und 17. November l. J. und zwar die letzten Tage eines jeden Termins für die zu Ubelsku liegende Sechstelhube, jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Loco Prewald und Ubelsku mit dem Beisatze anberaumt, daß jene Pfandgegen- stände, welche bey der ersten oder zweyten Feil- bietungstagsatzung nicht um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, bey der dritten auch darunter hintangegeben werden würden.

Die dießfälligen Schätzungs- und Licitation's- Bedingnisse, von welch letzteren insbesondere er-

wähnet wird, daß Derjenige, der zur Licitation zugelassen werden will, vor Beginn derselben 5 o/o des Ausrufspreises des feilzubietenden Ob- jectes im Baren als Badium, welches dem Erste- her rückgehalten, und auf Abschlag des Meistbotes in Rechnung genommen, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Feilbietung zurückgezahlt wer- den wird, zu Händen der Licitation's-Commission zu erlegen hat, können von heute täglich unter den Amtskunden in der hiesigen Amtskanzley wie auch am Tage der Licitation eingesehen werden.

Zu dieser Licitation werden demnach alle Kauflustigen und insbesondere die Tabuloraläubi- ger, die Ehegattinn des Executen, Eberesia Wirth, geborne Jvonz, Herr Franz Spellar, Hr. Franz Hofkantschitsch, Johann Waig und dessen groß- jährige Kinder, Johann, Anton und Eberesia, dann Johann Kautschitsch, Hr. Mathias Dollenz, die Carl Franz'sche Pupillarmasse zu Landoll, durch den Vormund Nicolaß Dolles, dann Blas Venassi, die Vogtherrschaft Prewald, Johann De- beuz und Mactas Gorjanz, ferners Johann Ko- scher, Franz Burger, Franz Grill, Hr. Anton Christoph, Franz Dollnitsch, Franz Dollnit- scharscher Universalerbe, Franz Ferjantschitsch, Franz Finesch, zur Verwahrung ihrer Rechte hie- mit vorgeladen.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. August 1829.

Z. 983. (3) Nr. 813.  
**L i c i t a t i o n**  
 executive der Joseph Zherniug'schen  
 Hube zu Bier.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf das Reassumirungs- Gebuch vom 1. August 1829, des Johann Reck, Hüblers von Verb. gegen Joseph Zherniug, vulgo Treschbinar, Hübler in Bier, in Folge Beschei- des vom heutigen Tage in die executive Feilbie- tung der Gegner'schen Ganzhube, sammt An- und Zugehör neuerdings gewilliget, und hiezu drei Tagatzungen, die erste auf den 10. September, die zweyte auf den 12. October und die dritte auf den 12. November 1829 jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatze bestigmt worden, daß, wenn die Realität um den Schätzungswerth pr. 674 fl. 50 kr. M. M. bey der ersten oder zweyten Licitation nicht ver- kauft werden könnte, solwe dann bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Sittich am 2. August 1829.

Z. 1005. (2)  
**K u n d m a c h u n g.**

In der Herrn-Gasse, Nr. 211, ist im ersten Stocke, vorwärts eine Wohnung, bestehend in 6 Zimmern, einem Kabinette, Küche, Speisgewölbe, Holzlege, zwei Kel- lern und Dachkammer zu Michaeli zu ver- mietzen.

Das Nähere ist bei dem im zweiten Stocke wohnenden Hauseigentümer zu er- fragen.